

Riehen, den 19. November 2020

Interpellation: Gemeinderätliche Unterstützung von Missionstätigkeiten

In einem Flyer der missionarischen Bewegung *Jugend mit einer Mission* (JMEM) hat der Gemeindepräsident die Riehener Bevölkerung aufgerufen, den evangelikalen Missionar*innen offen gegenüber zu sein und eine Bibel entgegenzunehmen. JMEM gilt als eine fundamentalistische christliche Organisation, welcher es darum geht ihre Weltanschauung weltweit zu verbreiten. Sie teilen die Welt in eine einfache Sichtweise von Gläubigen und Nicht-Gläubigen ein.

Unabhängig von der Organisation findet es die sozialdemokratische Fraktion fragwürdig, wenn Institutionen der Gemeinde missionarische Tätigkeiten gleich welcher Religion unterstützt. Aus gutem Grund hat unser Kanton Religion und Staat entflechtet. Zudem können missionarische Tätigkeiten, eine Gefahr für psychisch labile Menschen darstellen.

Die sozialdemokratische Fraktion möchte vom Gemeinderat wissen:

1. Welche Grundlagen bestehen zur Regelung des öffentlichen Engagements des Gemeinderates ganz generell?
2. Sieht es der Gemeinderat als seine Aufgabe an, missionarische Tätigkeiten zu unterstützen?
 - a) wenn ja: Wo zieht der Gemeinderat allenfalls Grenzen solcher Unterstützung? Bei der betreffenden Religion oder Konfession? Bei einer spezifischen konfessionellen Auslegung?
 - b) wenn nein: Weshalb hat der Gemeinderat dies in diesem Falle getan?
3. Könnte es sich der Gemeinderat vorstellen, dass sich liberale Christ*innen, Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften und Konfessionslose in Riehen durch die hier gegebene Unterstützung missionarischer Tätigkeit gestört fühlen?

Martin Leschhorn

Martin Leschhorn Strebel
Einwohnerrat

An: GS	<input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z.K.	Kop: GR RB
Bem. / Frist:		Vis: STE
	19. Nov. 2020	Gemeinde Riehen
FF:	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z.K.	Kop:
Bem. / Frist: Axioma 2962		Vis:
	Reg. Nr.: 18-22-709.01	